

Bundessozialgericht

3 RK 7/69

Im Namen des Volkes

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
23. Juni 1971

..... ,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

gegen

..... ,

Beklagte und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter: ,

Beigeladener:

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 23. Juni 1971 durch

Senatspräsident	Dr. L a n g k e i t	
	- Vorsitzender - ,	
Bundesrichter	Dr. K r e b s	und
Bundesrichter	S p i e l m e y e r ,	
Bundessozialrichter	Dr. S c h m i d t	und
Bundessozialrichter	R ü b s t e c k	

für Recht erkannt:

Auf die Revision der beklagten Ersatzkasse wird das
Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozial-
gerichts vom 29. August 1968 aufgehoben.

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozial-
gerichts Schleswig vom 25. Juni 1962 wird zurück-
gewiesen.

Die Beteiligten haben einander Kosten des Revisions-
verfahrens nicht zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die klagende Ortskrankenkasse nimmt den beigeladenen Ludwig J., der seit 1953 bei einer Kieler Firma als Elektromechaniker mit der Prüfung von Elektromotoren (einschließlich der Überwachung des Prüfstandes) beschäftigt ist und seit Juni 1955 als Mitglied der beklagten Ersatzkasse geführt wird, weiterhin als ihr Mitglied in Anspruch. Nach Ansicht der Klägerin ist die - in den Jahren 1952/54 geänderte - Satzung der Beklagten trotz Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde insoweit ungültig, als danach jetzt ua auch "Elektromechaniker" Mitglieder der Beklagten werden können; mit deren Einbeziehung habe die Beklagte ihren Mitgliederkreis, der durch die Satzung nach dem Stande vom 1. April 1909 festgelegt sei, unzulässig erweitert.

Das Sozialgericht (SG) hat nach Anhörung von berufskundlichen Sachverständigen (Gewerbeoberlehrer a.D. Kurt G. und Elektromechanikermeister F.) die Klage mit Urteil vom 25. Juni 1962 abgewiesen. Das Landessozialgericht (LSG) hat unter Verwertung eines weiteren schriftlichen Gutachtens der - im Berufungsverfahren geänderten - Klage stattgegeben und festgestellt, daß der Beigeladene J. über Mai 1955 hinaus Mitglied der Klägerin geblieben ist: Nach geltendem Ersatzkassenrecht werde der Mitgliederkreis einer Ersatzkasse durch die am 1. April 1909 gültig gewesene Satzung bestimmt; die abweichende Regelung in der Mitgliederkreisverordnung vom 28. Oktober 1938 sei mangels hinreichender Ermächtigung des Verordnungsgebers nicht wirksam zustande gekommen, wie das Bundessozialgericht (BSG) zutreffend entschieden habe. Die Einbeziehung von Elektromechanikern sei auch keine bloße "Verfeinerung" des satzungsmäßigen Mitgliederkreises der Beklagten, sondern eine



- 3 -

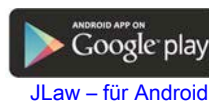
gesetzwidrige Erweiterung: In der alten Kassensatzung seien Elektromechaniker nicht aufgeführt gewesen; ihr Beruf, den es schon vor 1909 gegeben habe, habe sich auch nicht aus einem der alten Kassenberufe, insbesondere nicht aus dem Beruf des "Feinmechanikers" entwickelt; für beide - Feinmechaniker und Elektromechaniker - sei vielmehr der Beruf des Allgemein-Mechanikers die Grundlage gewesen. Die Kassensatzung von 1909 habe offenbar bewußt nur die Sondersparte der Feinmechaniker erfaßt. Die Elektromechaniker könnten wegen der Verschiedenheit des zu bearbeitenden Materials und der Arbeitsvorgänge auch nicht als "verwandte Berufsgenossen" der in der Satzung genannten Gold- und Silberarbeiter angesehen werden (Urteil vom 29. August 1968).

Die Beklagte rügt mit der zugelassenen Revision, das LSG habe ihren mitgliedsfähigen Personenkreis unrichtig abgegrenzt. Die Berufsbezeichnung "Elektromechaniker" habe es 1909 noch nicht gegeben. Die entsprechende Berufstätigkeit sei damals vom Feinmechaniker ausgeübt worden, wie verschiedenen Literaturzeugnissen zu entnehmen sei. Der heutige Beruf des Elektromechanikers habe sich unmittelbar vom Feinmechanikerberuf abgespalten, durch die Entwicklung der Elektrotechnik und -mechanik sei er zu einem bloßen Unterbegriff des Satzungsberufs "Feinmechaniker" geworden. Die Beklagte beantragt, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des SG zurückzuweisen.

Die Klägerin beantragt die Zurückweisung der Revision. Ihrer Ansicht nach gibt es den Beruf des Elektromechanikers als solchen seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts, schon um 1880 habe er durch neue technische Geräte (zB Morseapparate und Telefone) einen erheblichen Umfang gehabt. Der Elektromechaniker unterscheide sich hinsichtlich der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten auch wesentlich vom sonstigen Feinmechaniker, das Handbuch der Berufe von 1930 behandele ihn deshalb in der Berufsgruppe der Elektriker und nicht der Feinm



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



- 4 -

II

Die Revision der beklagten Ersatzkasse ist begründet. Entgegen der Auffassung des LSG ist der Beigeladene J. als Elektromechaniker der Beklagten wirksam beigetreten und deshalb nicht mehr Mitglied der Klägerin.

Daß der Beklagten nach ihrer in den Jahren 1952 und 1954 geänderten Satzung auch Elektromechaniker angehören können, begründet allerdings - trotz Genehmigung der Satzungsänderung durch die Aufsichtsbehörde - allein noch keine Beitrittsberechtigung des Beigeladenen. Nach geltendem Ersatzkassenrecht (§ 4 Abs. 1 der 12. AufbauVO vom 24. Dezember 1935, RGBI I 1537, idF der 15. AufbauVO vom 1. April 1937, RGBI I 439 i.V.m. § 503 Abs. 1 RVO aF) ist die Ersatzkasse auf denjenigen Mitgliederkreis beschränkt, für den sie als solche zugelassen ist, d.h. auf den Mitgliederkreis, den ihre Satzung am 1. April 1909 bestimmt hat. Die VO des ehemaligen Reichsarbeitsministers vom 28. Oktober 1938 (RGBI I 1519), nach der nicht mehr der an dem genannten Stichtag, sondern der jeweils in der von der Aufsichtsbehörde genehmigten Satzung festgelegte Personenkreis maßgebend ist (Mitgliederkreis-VO), ist mangels hinreichender Ermächtigung des VO-Gebers nicht wirksam erlassen worden und im übrigen mit Art. 19 Abs. 4, 129 Abs. 3 des Grundgesetzes nicht vereinbar, wie der Senat schon entschieden hat (vgl. BSG 24, 270 und Urteile vom 27. März 1968, 3 RK 9/66, vom 28. August 1968, 3 RK 70/65, und vom 23. Juni 1971, 3 RK 4/69).

Am 1. April 1909 waren nach der Satzung der Beklagten (§ 3) beitragsberechtigt "Gold- und Silberarbeiter und deren verwandten Berufsgenossen: Juweliere, Graveure, Ziseleure, Guillocheure, Emailleure, Gürtler, Blattgoldschläger, Vergolder und Polierer in der Edelmetallindustrie,



- 5 -

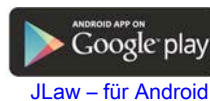
Metallendreher und -drücker, Etuisarbeiter, Feinmechaniker, Präger, Optiker, Zahntechniker, Uhrmacher, Kunstgießer, Feinschleifer in der Metallindustrie, Stein- und Diamant-schleifer".

Diese Aufzählung der beitragsberechtigten Personen ist abschließend, nicht beispielhaft, wie der Senat in einer gleichzeitig entschiedenen anderen Sache (3 RK 43/68) näher ausgeführt hat. Angehörige von Berufen, die in der alten Kassensatzung nicht genannt sind, können deshalb grundsätzlich nicht als Mitglieder aufgenommen werden, auch nicht mit der Begründung, sie seien "verwandte Berufsgenossen" der Gold- und Silberarbeiter oder anderer in der alten Satzung genannter Berufszweige. Eine Ausnahme gilt nur für solche Berufe, die sich erst nach dem Stichtag (1. April 1909) aus einem der "Kassenberufe" entwickelt haben, namentlich durch Zerlegung der ursprünglich unter einer Berufsbezeichnung zusammengefaßten Tätigkeiten (vgl. SozR Nr. 4 zu § 4 der 12. AufbauVO) oder im Wege der Abspaltung, wobei auch neuartige, durch den technischen Fortschritt bedingte Arbeitsgebiete und entsprechende Fertigkeiten und Kenntnisse hinzugekommen sein können. Mit der nachträglichen Einbeziehung solcher Berufe in die Kassensatzung wird der Mitgliederkreis der Ersatzkasse nicht zu Lasten der gesetzlichen Krankenkasse erweitert, sondern, was zulässig ist, lediglich der inzwischen eingetretenen wirtschaftlich-technischen oder gesellschaftlichen Entwicklung angepaßt (vgl. BSG 24, 266, 273 Mitte).

Elektromechaniker sind in der alten Kassensatzung nicht aufgeführt. Sie sind deshalb nur beitragsberechtig, wenn sich ihr Beruf auf einen der alten Kassenberufe - in Betracht kommen hier allein die "Feinmechaniker" - zurückführen läßt. Das ist entgegen der Ansicht der Klägerin und des LSG der Fall.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Richtig ist allerdings, daß es den "Beruf" des Elektromechanikers - Beruf verstanden als Inbegriff bestimmter Tätigkeiten - schon im Jahre 1909 und vorher gegeben hat, mag sich der Berufsinhalt seitdem auch wesentlich geändert haben. Die grundlegenden Erfindungen auf dem Gebiet der Elektrizität und ihrer technischen Anwendung waren zu jener Zeit bereits gemacht, eine eigene elektro-technische Industrie war entstanden und in rascher Entwicklung begriffen; sie benötigte in immer steigender Zahl Arbeitskräfte für die Fertigung, Wartung und Reparatur von feinen elektrotechnischen Instrumenten, Geräten, Apparaten und Kleinmaschinen ("Elektromechaniker"). Es mag ferner zutreffen, daß vereinzelt schon um die Jahrhundertwende die Berufsbezeichnung Elektromechaniker im Gebrauch und eine Ausbildung zum Elektromechaniker möglich war, wie dies der vom SG gehörte Sachverständige F. bekundet hat. Als besonderer Lehrberuf ist der Beruf des Elektromechanikers jedoch erst sehr viel später, nach Aussage des ebenfalls vom SG gehörten Sachverständigen G. erst in den Jahren 1938 (Industrie) und 1941 (Handwerk) anerkannt worden. Bis dahin wurde die Tätigkeit des Elektromechanikers offenbar weitgehend, wenn auch vielleicht mit regionalen und zeitlichen Unterschieden, durch elektrotechnisch geschulte Mechaniker (Feinmechaniker) unter deren Berufsbezeichnung ausgeübt. So hat die Beklagte mit Recht darauf hingewiesen, daß noch im Jahre 1930 für den Elektromechaniker in der Elektroindustrie vielfach die Bezeichnung "Feinmechaniker" üblich war (vgl. das von der ehemaligen Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung herausgegebene Handbuch der Berufe, Teil I, 2. Band, S. 444, 550). In demselben Handbuch (aaO S. 550) ist weiter ausgeführt, daß der Beruf des Elektromechanikers auf den Fertigkeiten und dem Ausbildungsgang des Feinmechanikerberufs aufbaue, daß er sich jedoch durch das Hinzukommender auf die Elektrotechnik bezüglichen Kenntnisse und Fertigkeiten vom sonstigen Feinmechaniker unterscheide und deshalb als Sonderberuf anzusehen sei.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 7 -

Dieser Auffassung ist der Senat gefolgt. Der heutige Beruf des Elektromechanikers hat sich mithin aus dem des Feinmechanikers (der früher auch schlicht als Mechaniker bezeichnet worden ist) abgespalten, wobei allerdings das neue Berufsbild wesentlich durch die Elektrotechnik und die in ihr entwickelten Verfahren mitgeprägt worden ist. Auch in einem solchen Falle wird indessen der Mitgliederkreis der Ersatzkasse durch die Einbeziehung des neuen Berufs nicht erweitert, sondern lediglich der inzwischen eingetretenen wirtschaftlich-technischen Entwicklung angepaßt.

Sind somit Elektromechaniker sowohl nach der alten Satzung der Beklagten – als eine besondere Gruppe der "Feinmechaniker" – wie auch nach der geänderten Satzung, in der sie ausdrücklich genannt werden, beitragsberechtigt, so ist auch der Beigeladene der Beklagten wirksam beigetreten. Die von der Klägerin erhobene Feststellungsklage ist unbegründet, wie das SG zutreffend entschieden hat. Der Senat hat deshalb auf die Revision der Beklagten das Urteil des LSG aufgehoben und die Berufung der Klägerin gegen das erstinstanzliche Urteil zurückgewiesen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 4 des Sozialgerichtsgesetzes.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

